

Satzung
des Männerchores "Liederkranz" 1892 Olpe-Oberveischede

§ 1

- Name, Sitz, Geschäftsjahr -

1. Der Verein, der Mitglied des NRW Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, trägt den Namen "Männerchor-Liederkranz" 1892 Olpe-Oberveischede.
2. Er hat seinen Sitz in Olpe-Oberveischede.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- Zweck des Vereines -

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereines ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Erfüllung des Vereineszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

- Mitgliedschaft -

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand, über die endgültige die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§ 4

- Ausschluß eines Mitgliedes -

1. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
3. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
4. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Die

Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

- Rechte und Pflichten der Mitglieder -

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt:
 - a) zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte,
 - b) zur Teilnahme an den gesanglichen und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
3. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern, die singenden Mitglieder besonders durch die regelmäßige Teilnahme an den Singstunden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinssatzung einzuhalten.

§ 6

- Verwendung der Finanzmittel -

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereines. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7

- Organe -

Organe des Vereines sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

- Vorstand -

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Geschäftsführer;
 - d) dem Kassenerführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Neuwahl der Vorstandschaft.
4. Die Vorstandschaft wird auf 2 Jahre gewählt.
5. Die Wahlen finden im jährlichen Turnus statt, und zwar werden jeweils der Vorsitzende und der Kassierer und im nächstfolgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer gewählt.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 9

- Erweiterter Vorstand -

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand gemäß § 8,
 - b) dem 2. Kassierer,
 - c) dem Notenwart,
 - d) den Fahnenträgern
2. Der erweiterte Vorstand wird auf 1 Jahr gewählt

(Ausnahme: Mitglieder unter 1 a).

§ 10

- Die Mitgliederversammlung -

- 1) a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragten. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
 - a) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Geschäftsführer protokolliert.
 - b) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
 - c) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes;
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 1 Jahr;
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines;
 - h) Entscheidung über die Befreiung nach § 3 und § 4 der Satzung;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Berufung eines Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 11

- Auflösung des Vereines -

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Auf der Einladung ist die Auflösung des Vereines als einziger (eigener) Tagesordnungspunkt aufzuführen.
2. Nur aktive Mitglieder entscheiden.
3. Solange noch mindestens 4 aktive Sänger bereit sind, den Verein im Sinne des § 2 aufrecht zu erhalten, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 12

- Vereinsvermögen -

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Oberveischede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Marienkapelle auf dem Renneberg zu verwenden hat.

Oberveischede, 30.11.1992

Hans-Joachim Rickelhoff

(1. Vorsitzender)

Siegfried Erlhof

(Geschäftsführer)

1. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28. November 1986 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.
2. Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Olpe-Oberveischede, 28. November 1986